



GEMEINNÜTZIGE VEREINE

Informationsbroschüre



(Quelle: <https://www.hamburg.de/fotos-buergermeister-senatoren-und-staatsraete/>)

Liebe Leserin, lieber Leser,

ehrenamtliches Engagement ist für unsere Gesellschaft unverzichtbar!

Gemeinnützige Vereine und deren ehrenamtlich Tätige leisten Tag für Tag einen großen Beitrag für das Gemeinwohl in unserer Stadt. Das Ehrenamt ist das Herz unserer Gesellschaft und verdient größte Wertschätzung.

Das steuerliche Gemeinnützigkeitsrecht unterstützt das ehrenamtliche Engagement mit weitreichenden Steuervergünstigungen. Um Ihnen Hilfe und Unterstützung im Umgang mit den Regelungen des Gemeinnützigkeitsrechts anzubieten, hat die Finanzbehörde Hamburg in Kooperation mit dem Finanzamt Hamburg-Nord diese Broschüre aufgelegt.

Mit dieser Broschüre möchte Ihnen die Steuerverwaltung Hamburg einen ersten Überblick und nützliche Hilfestellungen geben und Sie auf dem Weg Ihres Vereins in die Gemeinnützigkeit begleiten.

Bei weiteren Fragen stehen Ihnen außerdem die Kolleginnen und Kollegen des Finanzamtes Hamburg-Nord gerne zur Verfügung. Aufgrund der mitunter schwierigen steuerlichen Fragestellungen kann es aber auch ratsam sein, sich der Unterstützung eines Steuerberaters bzw. einer Steuerberaterin zu bedienen.

In diesem Zusammenhang möchte ich Ihnen auch versichern, dass ich mich für Hamburg im Bundesrat und in der Finanzministerkonferenz mit Nachdruck für eine weitere Vereinfachung und Entbürokratisierung des Gemeinnützigkeitsrechts einsetzen werde. Entsprechende Hamburger Initiativen - auch zur Anhebung von Ehrenamts- und Übungsleiterpauschale - haben auf Bundesebene breite Unterstützung gefunden. Wir werden bei diesen Anliegen nicht locker lassen, bis entsprechende Fortschritte erreicht sind!

Zunächst danke ich Ihnen ganz persönlich für Ihren Einsatz im Sinne des Gemeinwohls, des sozialen Miteinanders in unserer Stadt und wünsche Ihnen für Ihre Arbeit in Ihren Vereinen viel Freude und Erfolg.

Ihr

Dr. Andreas Dressel

(Finanzsenator der Freien und Hansestadt Hamburg)

Inhaltsverzeichnis

Zuständigkeit	1
Welches Finanzamt ist für unseren Verein zuständig?	1
Voraussetzungen der Gemeinnützigkeit	2
Unter welchen Voraussetzungen verfolgt ein Verein gemeinnützige Zwecke?	2
Gibt es weitere steuerbegünstigte Zwecke?	2
Privilegien der Gemeinnützigkeit	3
Welche Steuerprivilegien ergeben sich aus der Feststellung der	3
Gemeinnützigkeit?	3
Der Verfahrensablauf bis zur Anerkennung der steuerlichen	4
Gemeinnützigkeit	4
Wie beantrage ich die Anerkennung der steuerlichen Gemeinnützigkeit?	4
In welcher Form bestätigt mir das Finanzamt das Vorliegen	5
der Voraussetzungen für die Gemeinnützigkeit?	5
Kostet die Anerkennung oder Überprüfung der steuerlichen	5
Gemeinnützigkeit beim Finanzamt etwas?	5
Wie lange dauert die Bearbeitung beim Finanzamt?	5
Kann oder muss ich einen Termin beim Finanzamt Hamburg-Nord	5
vereinbaren?	5
Die vier Tätigkeitsbereiche gemeinnütziger Vereine	6
Was versteht man unter dem ideellen Bereich?	6
Was versteht man unter der Vermögensverwaltung?	7
Was versteht man unter einem Zweckbetrieb?	7
Was versteht man unter einem steuerpflichtigen wirtschaftlichen	7
Geschäftsbetrieb?	7
Umsatzsteuer	8
Der Verein als Unternehmer	8
Steuerfreie Umsätze des Vereins	9
Wie hoch ist der Steuersatz? Wie hoch ist die Umsatzsteuer?	9
Kann ein gemeinnütziger Verein Vorsteuern geltend machen?	10
Kann ein gemeinnütziger Verein die Kleinunternehmerregelung anwenden?	10
Spenden	11
Was sind Zuwendungen? Was sind Spenden?	11
Wie ermittelt der Verein den Wert für Sachspenden?	11
Dürfen Zuwendungsbestätigungen für Mitgliedsbeiträge ausgestellt werden?	12
Welche Vereine dürfen Zuwendungsbestätigungen ausstellen?	13
Gibt es ein vereinfachtes Spendennachweisverfahren?	13

Welche Aufbewahrungspflichten hat der Verein als Empfänger	14
der Zuwendungen?	14
Gibt es Zuwendungsbestätigungen auch in elektronischer Form?	14
Was bedeutet Spendenhaftung?	15
Steuererklärungspflichten	15
Wann und wie muss eine Steuererklärung für den Verein abgegeben werden?	15
Die Körperschaftsteuererklärung	16
Die Umsatzsteuererklärung	18
Die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (USt-IdNr.)	19
Wie kann der gemeinnützige Verein eine USt-IdNr. beantragen?	19
Kann ein Verein Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen beschäftigen?	20
Welche steuerlichen Pflichten hat der Verein als Arbeitgeber?	20
Kann ein Verein auch selbständig Tätige beschäftigen?	22
Was ist eine Übungsleiterpauschale?	22
Was ist eine Ehrenamtspauschale?	23
Welche Anforderungen muss ein gemeinnütziger Verein erfüllen, ...	23
um dauerhaft gemeinnützig zu sein?	23
Der Verlust der Gemeinnützigkeit	25
Was sind die Folgen einer Aberkennung der Gemeinnützigkeit?	25
Was sind die Folgen einer Auflösung des Vereins?	26
Rücklagen	27
Wie und wozu werden Rücklagen gebildet?	27
Was ist eine Mittelverwendungsrechnung?	30
Sponsoring	31
Wann liegt Sponsoring vor und wie ist es steuerlich zu behandeln?	31
Anlage 1	32
Mustersatzung	32
Mustersatzung für Vereine, Stiftungen, Betriebe gewerblicher Art von juristischen Personen des öffentlichen Rechts, geistliche Genossenschaften und Kapitalgesellschaften	32
Anlage 2	35
Muster einer Einnahmen-Ausgaben-Rechnung	35
Anlage 3	39
Weitergehende Informationen und Broschüren zur steuerlichen	39
Gemeinnützigkeit	39

Stand: 11/2019

Zuständigkeit

Welches Finanzamt ist für unseren Verein zuständig?

Das Finanzamt Hamburg-Nord ist zentral für die Besteuerung aller Hamburger Vereine, gemeinnütziger Kapitalgesellschaften und auch Stiftungen zuständig.



Kontakt:

Finanzamt Hamburg-Nord

Borsteler Chaussee 45, 22453 Hamburg

Postfach 60 07 07, 22207 Hamburg

Telefon: 040 / 428-28 0 oder 115 (Hamburg-Service-Hotline)

Telefax: 040 / 4273-10239

E-Mail: FAHamburgNord@finanzamt.hamburg.de

(lesbare Formate: pdf, Word; bitte geben Sie auch immer eine postalische

Absender-Adresse an !)

Einen persönlichen Termin erhalten Sie gerne nach vorheriger Absprache.

Wegbeschreibung:

Mit den öffentlichen Verkehrsmitteln erreichen Sie das Finanzamt über die U1 bis zur Station „Lattenkamp“ und anschließend mit dem Bus 114 bis zur Station „Rosenbrook“

Voraussetzungen der Gemeinnützigkeit

Unter welchen Voraussetzungen verfolgt ein Verein gemeinnützige Zwecke?

Ein Verein verfolgt gemeinnützige Zwecke, wenn seine Tätigkeit darauf gerichtet ist, die Allgemeinheit auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet selbstlos zu fördern. Zu den förderungswürdigen Zwecken gehört z.B. die Förderung

des Sports

des Naturschutzes

der Kunst und Kultur

der Rettung aus Lebensgefahr

des Tierschutzes

der Völkerverständigung

der Wissenschaft und Forschung u.v.m..

Eine vollständige Übersicht über die möglichen Gebiete der Förderung des Gemeinwohls gibt § 52 Absatz 2 der Abgabenordnung (AO).

Gibt es weitere steuerbegünstigte Zwecke?

Auch die Verfolgung mildtätiger Zwecke oder kirchlicher Zwecke ist steuerbegünstigt.

Mildtätige Zwecke werden verfolgt, wenn Personen geholfen wird, die entweder persönlich oder wirtschaftlich hilfebedürftig sind. Kirchliche Zwecke werden verfolgt, wenn die Tätigkeit darauf gerichtet ist, eine Religionsgemeinschaft, die eine Körperschaft des öffentlichen Rechts ist (z.B. Kirchengemeinden) selbstlos zu fördern.

Eine Förderung der Allgemeinheit ist bei der Verfolgung dieser Zwecke nicht erforderlich.

Privilegien der Gemeinnützigkeit

Welche Steuerprivilegien ergeben sich aus der Feststellung der Gemeinnützigkeit?

Wird die Gemeinnützigkeit für Ihren Verein vom Finanzamt festgestellt, genießt der Verein steuerliche Privilegien:

Der gemeinnützige Verein ist mit seinen ideellen und vermögensverwaltenden Bereichen und seinen Zweckbetrieben (nicht: mit seinem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb) von der Körperschaft- und Gewerbesteuer befreit. Das gilt in der Regel auch für die Kapitalertragsteuer. In diesen Bereichen fällt darüber hinaus keine Grundsteuer an. Schenkungen und Erbschaften, die einem gemeinnützigen Verein zukommen, sind grundsätzlich steuerfrei, es sei denn, der Verein verliert innerhalb von 10 Jahren nach der Schenkung/Erbschaft die Gemeinnützigkeit oder das Vermögen wird für nicht steuerbegünstigte Zwecke verwendet.

Bei der Umsatzsteuer fällt bei Lieferung und sonstigen Leistungen in einem steuerlich anerkannten Zweckbetrieb nur ein ermäßigter Umsatzsteuersatz von 7 % an, während gleichzeitig bei entsprechenden Eingangsleistungen der Verein den Vorsteueranspruch von 19 % geltend machen kann.

Darüber hinaus ist der gemeinnützige Verein berechtigt, Spenden steuerfrei zu vereinnahmen und für die erhaltenen Spenden sog. Zuwendungsbescheinigungen auszustellen, die bei der Person, die gespendet hat, steuerlich zum Abzug gebracht werden dürfen.

Zahlungen, die der gemeinnützige Verein an nebenberuflich tätige Personen leistet, können bis zu 2.400 Euro als sog. „Übungsleiterpauschale“ bzw. bis zu 720 Euro als sog. „Ehrenamtspauschale“ steuerfrei sein.

Der Verfahrensablauf bis zur Anerkennung der steuerlichen Gemeinnützigkeit

Wie beantrage ich die Anerkennung der steuerlichen Gemeinnützigkeit?

Den Antrag zur Anerkennung der Gemeinnützigkeit Ihres Vereins können Sie formlos und idealerweise vor der Gründung und Eintragung in das Vereinsregister beim Finanzamt Hamburg-Nord stellen, z.B.:

Sehr geehrte Damen und Herren,

...hiermit stelle ich den Antrag auf Anerkennung der Gemeinnützigkeit für den Verein....Der Verein verfolgt gemäß unserer Satzung (§ und Zweck(e) ergänzen) ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung (§§ 51-68 AO)

Mit freundlichen Grüßen

...

Vorstand

Fügen Sie dem formlosen Antrag bitte die vorgesehene Vereins-Satzung in Kopie bei und reichen die Unterlagen per Brief, Fax oder E-Mail zur Überprüfung der gesetzlichen Anforderungen („Satzungsprüfung“) beim Finanzamt Hamburg-Nord ein. Die Satzung muss den Festlegungen der Mustersatzung (s. Anlage 1 „Mustersatzung“) entsprechen.

Hinweis: Sollten in ihrer Satzung Formulierungen fehlen oder Formulierungen nicht der Mustersatzung entsprechen, werden Sie vom Finanzamt darauf hingewiesen, so dass Sie ggf. erforderliche Anpassungen vornehmen können.

Sobald die Satzung den Anforderungen der AO entspricht, beschließen Sie diese im Rahmen der Gründungsversammlung des Vereins.

Eine Eintragung in das Vereinsregister (Amtsgericht Hamburg) ist für die Einstufung als gemeinnütziger Verein nicht erforderlich. Soll eine Eintragung in das Vereinsregister erfolgen, muss ein Notar hinzugezogen werden.

Nach Eintragung der Satzung in das Vereinsregister übersenden Sie bitte eine Kopie des Vereinsregisterauszeuges und des Protokolls der Gründungsversammlung an das Finanzamt Hamburg-Nord.

In welcher Form bestätigt mir das Finanzamt das Vorliegen der Voraussetzungen für die Gemeinnützigkeit?

Sie erhalten vom Finanzamt einen Feststellungsbescheid (§ 60a AO) mit Ihrer Steuernummer (Aktenzeichen). Der Feststellungsbescheid bestätigt das Vorliegen der satzungsmäßigen Voraussetzungen für die Gemeinnützigkeit und dient als Grundlage für die spätere Freistellung von der Körperschaft- und Gewerbesteuer.

Kostet die Anerkennung oder Überprüfung der steuerlichen Gemeinnützigkeit beim Finanzamt etwas?

Die Bearbeitung ist für Sie kostenfrei.

Wie lange dauert die Bearbeitung beim Finanzamt?

Das Finanzamt bemüht sich um eine zeitnahe Bearbeitung. Sie können dazu beitragen, die Bearbeitungszeit so kurz wie möglich zu halten, indem Sie Ihre Unterlagen möglichst vollständig einreichen.

Kann oder muss ich einen Termin beim Finanzamt Hamburg-Nord vereinbaren?

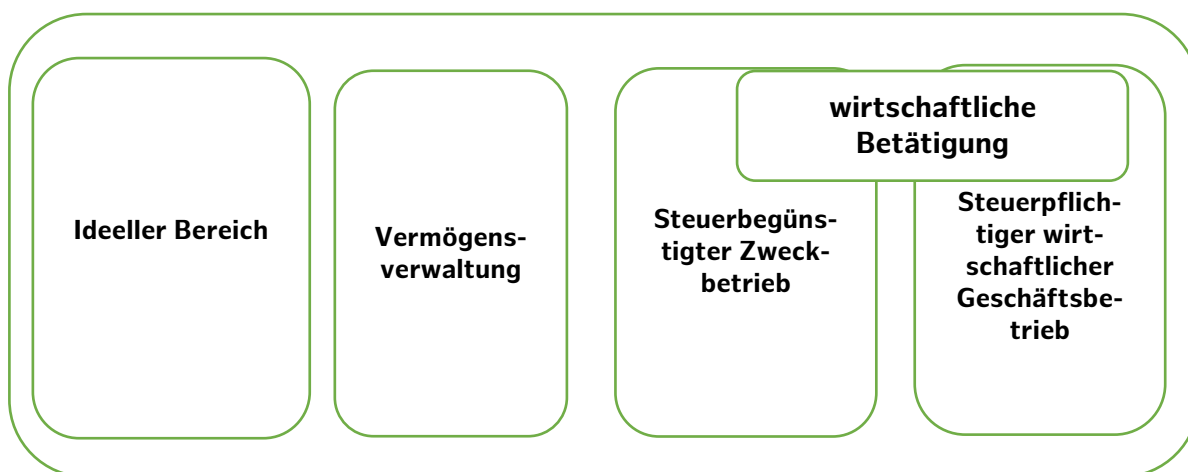
Erfahrungsgemäß lassen sich die meisten Fragen schriftlich, per E-Mail oder telefonisch klären. Wenn Sie jedoch ein Anliegen haben, das Sie gerne persönlich besprechen möchten, können Sie gerne auch einen Termin mit dem zuständigen Sachbearbeiter oder der zuständigen Sachbearbeiterin im Finanzamt vereinbaren.

Sollten Sie noch keine direkten Kontaktdaten Ihres Sachbearbeiters oder Ihrer Sachbearbeiterin haben, wenden Sie sich gerne an die Hamburg-Service-Hotline:

Telefon: 040 / 428-28 0 oder 115. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Hotline verbinden Sie mit Ihrem Sachbearbeiter oder Ihrer Sachbearbeiterin im Finanzamt.

Die vier Tätigkeitsbereiche gemeinnütziger Vereine

Klassischerweise arbeiten gemeinnützig tätige Vereine mit den Geldern aus Spenden und Mitgliedsbeiträgen. Viele Vereine investieren daneben aber auch in den Kapitalmarkt, vermieten Immobilien oder betätigen sich selbst wirtschaftlich. Da diese Tätigkeiten u.a. unterschiedlich besteuert werden, werden die erzielten Einnahmen in sogenannte „Vier Sphären“ eingeteilt.



Was versteht man unter dem ideellen Bereich?

Der ideelle Bereich ist der Kernbereich eines gemeinnützigen Vereins. Die Verfolgung gemeinnütziger Zwecke ist Grundvoraussetzung für die steuerliche Anerkennung. Zu den Tätigkeiten innerhalb dieses Bereichs gehören – jeweils abhängig vom Satzungszweck - z.B. die Mitgliederbetreuung, das Chorsingen oder die Betreuung hilfebedürftiger Personen.

Der ideelle Bereich wird finanziert durch:

- Mitgliedsbeiträge
- Spenden
- öffentliche Zuschüsse

Es besteht keine Körperschaft-, Gewerbesteuer- sowie Umsatzsteuerpflicht.

Was versteht man unter der Vermögensverwaltung?

Vermögensverwaltung bedeutet die Nutzung von Vermögen durch Kapitalanlagen oder durch langfristige Vermietungen und Verpachtungen.

Hierunter fallen insbesondere folgende Einnahmen:

- Zinsen aus Bank- und Sparguthaben, Wertpapiererträge
- langfristige Miet- und Pachteinnahmen

Es besteht grundsätzlich keine Körperschaft- und Gewerbesteuerpflicht, aber eine Umsatzsteuerpflicht ist möglich.

Was versteht man unter einem Zweckbetrieb?

Ist ein Verein auch wirtschaftlich tätig, um seine gemeinnützigen Ziele zu erreichen, so liegt ein Zweckbetrieb vor. Die Tätigkeiten im Rahmen eines Zweckbetriebes dürfen allerdings nicht in übermäßigen Wettbewerb zu anderen gewerblich tätigen Unternehmen treten. Typische Zweckbetriebe sind z.B. Kinder-, Jugend-, und Erziehungsheime, Behindertenwerkstätten oder auch kulturelle Einrichtungen, wie z.B. Museen oder Theater.

Neben der allgemeinen Definition eines Zweckbetriebes nennt die AO ausdrücklich weitere konkrete Zweckbetriebe, wie die Wohlfahrtspflege, Krankenhäuser, sportliche Veranstaltungen sowie weitere gesetzlich zugelassene Zweckbetriebe.

Es besteht keine Körperschaft- und Gewerbesteuerpflicht, aber eine Umsatzsteuerpflicht ist möglich.

Was versteht man unter einem steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb?

Zu den Einkünften eines steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs gehören alle Erträge, die nicht im Zusammenhang mit der Verwirklichung der satzungsmäßigen Zwecke des Vereins anfallen.

Hierzu gehören z.B.

- Gesellige Veranstaltungen
- Weihnachtsbasar, Flohmarkt
- Photovoltaikanlagen
- Benefiz-Veranstaltungen
- Altmaterialsammlung
- Werbeeinnahmen z.B. Trikotwerbung
- kurzfristige Überlassung von Sportstätten an Nichtmitglieder

Eine Körperschaftsteuer- und Gewerbesteuerpflicht besteht, wenn die Einnahmen einschließlich Umsatzsteuer mehr als 35.000 Euro im Jahr betragen. In der Regel besteht eine Umsatzsteuerpflicht. Mehrere wirtschaftliche Geschäftsbetriebe werden innerhalb eines gemeinnützigen Vereines zu einem einzigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb zusammengefasst.

Umsatzsteuer

Der Verein als Unternehmer

Vereine sind - wie z.B. natürliche Personen oder (andere) juristische Personen auch - Unternehmer, wenn sie entgeltliche Lieferungen oder sonstige Leistungen nachhaltig ausführen.

Zum unternehmerischen Bereich des Vereins gehören grundsätzlich nur die Vermögensverwaltung, sowie der Zweckbetrieb und der steuerpflichtige wirtschaftliche Geschäftsbetrieb. Nicht zum unternehmerischen Bereich gehört der ideelle Bereich.

Der Umsatzsteuer unterliegen beispielsweise die folgenden steuerbaren Einnahmen:

- Vermietung von Räumen im Vereinsheim (Vermögensverwaltung)
- Verkauf von Eintrittskarten zu sportlichen Veranstaltungen (Zweckbetrieb)
- Einnahmen aus dem Betrieb einer Vereinsgaststätte (steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb)

Steuerfreie Umsätze des Vereins

Sofern keine Steuerbefreiung greift, sind die Umsätze des Vereins auch steuerpflichtig.

Für Vereine können insbesondere folgende Steuerbefreiungen in Betracht kommen:

- Vermietung und Verpachtung von Grundstücken (z.B. Vermietung von Räumen im Vereinsheim oder eines Sportplatzes; werden auch sogenannte Betriebsvorrichtungen mitvermietet, ist die Miete oder Pacht insoweit steuerpflichtig)
- Kulturelle Einrichtungen (z.B. Umsätze von Theatern, Orchestern, Chören)
- Vorträge, Kurse und Sportunterricht
- Kulturelle und sportliche Veranstaltungen, soweit das Entgelt in Teilnehmergebühren besteht (z.B. Musikwettbewerbe, Sportwettkämpfe)

Wie hoch ist der Steuersatz? Wie hoch ist die Umsatzsteuer?

Umsätze von Vereinen, die gemeinnützigen, mildtätigen und kirchlichen Zwecken dienen, unterliegen grundsätzlich dem ermäßigten Steuersatz von 7 %. Dies gilt jedoch nur für die Bereiche Vermögensverwaltung und Zweckbetrieb. Die Steuerermäßigung gilt nicht für den steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb – dort beträgt die Umsatzsteuer grundsätzlich 19 %. Bestimmte Leistungen unterliegen jedoch generell dem ermäßigten Steuersatz (z.B. Verkauf von Büchern, Betrieb von Schwimmbädern).

Beispiel:

Ein Verein hat im Jahr 2019 Einnahmen aus dem Verkauf von Eintrittskarten zu Sportveranstaltungen von 20.000 Euro (Zweckbetrieb) und aus der Vereinsgaststätte von 30.000 Euro (steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb) erzielt.

	Eintrittskartenverkauf
Bruttoentgelt	20.000 Euro
darin enthaltene USt 7/107 = 6,54 Prozent	-1.308 Euro
Nettoentgelt	18.692 Euro
	Vereinsgaststätte
Bruttoentgelt	30.000 Euro
darin enthaltene USt 19/119 = 15,97 Prozent	-4.790 Euro
Nettoentgelt	25.210 Euro

Die Umsatzsteuer aus den Umsätzen des Eintrittskartenverkaufs und der Vereinsgaststätte beläuft sich somit auf **6.098 Euro**.

Kann ein gemeinnütziger Verein Vorsteuern geltend machen?

Von der errechneten Umsatzsteuer können die in Eingangsrechnungen gesondert ausgewiesenen Umsatzsteuerbeträge als Vorsteuer abgezogen werden, wenn die Einkäufe bzw. die in Anspruch genommenen Leistungen den unternehmerischen Bereich des Vereins betreffen (zum Beispiel Getränkeeinkauf für die Vereinsgaststätte). Dagegen ist ein Vorsteuerabzug ausgeschlossen, wenn Leistungen für den nichtunternehmerischen (ideellen) Bereich erfolgen oder wenn mit den bezogenen Gegenständen oder Leistungen steuerfreie Umsätze ausgeführt werden (zum Beispiel Anstrich eines steuerfrei verwendeten Raumes). Können die Vorsteuerbeträge keinem dieser Bereiche eindeutig zugeordnet werden, ist der Vorsteuerabzug nur anteilig für den steuerpflichtigen Bereich zu gewähren.

Für nicht buchführungspflichtige, steuerbegünstigte Vereine kommt stattdessen auch die Vorsteuer-Pauschalierung in Betracht. Hierbei kann die Vorsteuer für das ganze Unternehmen pauschal mit 7 % des Netto-Umsatzes berechnet werden, wenn der steuerpflichtige Netto-Umsatz im Vorjahr 35.000 Euro nicht überschritten hat. Bei Anwendung der Vorsteuerpauschalierung fällt für Einnahmen z.B. aus kulturellen und sportlichen Veranstaltungen im Zweckbetriebsbereich damit im Ergebnis keine Umsatzsteuer an. Die ermäßigte Umsatzsteuer in Höhe von 7 % wird durch die Inanspruchnahme der Vorsteuerpauschale in gleicher Höhe kompensiert.

Die Inanspruchnahme der Pauschalierung muss der Verein dem Finanzamt spätestens bis zum 10. Tag nach Ablauf des ersten Voranmeldungszeitraums eines Kalenderjahres (für Monatszahler bis zum 10. Februar, für Vierteljahres- und Jahreszahler bis zum 10. April) erklären. Der Verein ist an die Anwendung des Durchschnittssatzes mindestens für fünf Kalenderjahre gebunden.

Kann ein gemeinnütziger Verein die Kleinunternehmerregelung anwenden?

Wenn der Umsatz im Vorjahr nicht mehr als 17.500 Euro betragen hat und im laufenden Jahr voraussichtlich 50.000 Euro nicht übersteigen wird, kann auch ein Verein die Kleinunternehmerregelung anwenden. Das bedeutet, dass der Verein für die von ihm

ausgeführten Umsätze keine Umsatzsteuer an das Finanzamt abführen muss; allerdings entfällt auch der Vorsteuerabzug.

Auf die Anwendung der Kleinunternehmerregelung kann verzichtet werden. Diese Entscheidung ist dann für fünf Jahre bindend.

Spenden

Was sind Zuwendungen? Was sind Spenden?

Der Begriff Zuwendung ist der Oberbegriff für Spenden und Mitgliedsbeiträge.

Spenden sind freiwillige und unentgeltliche Wertabgaben aus dem Vermögen des Spenders oder der Spenderin zur Förderung steuerbegünstigter Zwecke.

Es gibt Geld- und Sachspenden.

Nutzungen (z. B. die unentgeltliche Überlassung eines Gegenstandes zur Nutzung) und Leistungen (z. B. die unentgeltliche Mitarbeit in einem gemeinnützigen Verein) sind grundsätzlich keine Spenden. Der Verzicht auf das Entgelt/Honorar für die Nutzung oder Leistung kann eine Spende darstellen, wenn ein Erstattungsanspruch ernsthaft im Vorhinein vereinbart worden war und tatsächlich erfüllbar gewesen wäre (Aufwands-spende).

Freiwillig ist eine Spende, wenn sie ohne eine rechtliche Verpflichtung erfolgt.

Unentgeltlich ist eine Spende, wenn mit ihr keinerlei Vorteil verbunden ist. Daher sind z. B. Aufwendungen für Eintrittskarten zu Wohltätigkeitsveranstaltungen, für Lose einer Wohlfahrtstombola oder für Wohlfahrtsbriefmarken keine Spenden.

Die Aufwendungen dürfen auch nicht in einen entgeltlichen und in einen unentgeltlichen Teil aufgeteilt werden.

Wie ermittelt der Verein den Wert für Sachspenden?

Bei Sachspenden von Privatpersonen ist der zugewendete Gegenstand grundsätzlich mit dem Verkehrswert (Marktwert) anzusetzen. Die für die Schätzung des Marktwerts maßgebenden Faktoren, Neupreis, Zeitraum zwischen Anschaffung und Spende, Erhaltungszustand sind vom Spender anzugeben und durch Unterlagen zu belegen.

Sachspenden von Unternehmen, die unmittelbar vor der Zuwendung ertragswirksam aus einem Betriebsvermögen entnommen worden sind, sind mit dem Entnahmewert anzusetzen. Dieser ist beim Unternehmen zu erfragen. Der Unternehmer kann das zu spendende Wirtschaftsgut aber auch steuerneutral aus seinem Betriebsvermögen zum sog. Buchwert entnehmen; dann ist dieser (in der Regel geringere) Wert in der Zuwendungsbescheinigung auszuweisen.

Dürfen Zuwendungsbestätigungen für Mitgliedsbeiträge ausgestellt werden?

Mitgliedsbeiträge werden von Vereinen erhoben, damit die Vereinstätigkeiten finanziert werden können. Sie werden aufgrund der Satzung von den Mitgliedern lediglich in ihrer Eigenschaft als Mitglied erhoben. Aufnahmegebühren und Umlagen werden wie Mitgliedsbeiträge behandelt.

Mitgliedsbeiträge an Vereine, die ausschließlich oder unter anderem

- den Sport,
- die kulturellen Betätigungen, die in erster Linie der Freizeitgestaltung dienen (z.B. Gesangsvereine, Tanzgruppen)
- die Heimatpflege und Heimatkunde

oder Zwecke im Sinne des § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 23 AO (wie z.B. Schützenverein, Faschingsverein, Modellbauverein, Hundesportverein) fördern, sind steuerlich insgesamt nicht abzugsfähig (§ 10b Abs. 1 Satz 8 EStG).

Eine Zuwendungsbestätigung über Geldspenden muss daher folgenden Satz enthalten: „Es wird bestätigt, dass es sich nicht um einen Mitgliedsbeitrag handelt, dessen Abzug nach § 10b Absatz 1 des Einkommensteuergesetzes (EStG) ausgeschlossen ist.“

Welche Vereine dürfen Zuwendungsbestätigungen ausstellen?

Nur Vereine, die als **gemeinnützig** anerkannt sind, dürfen Zuwendungsbestätigungen nach amtlichem Muster ausstellen.

In den Zuwendungsbestätigungen ist auf den aktuellen Freistellungsbescheid oder auf die Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid zu verweisen. Deren Ausstellungsdatum darf nicht älter als fünf Jahre sein.

Liegt nur ein Bescheid über die Feststellung der Satzungsmäßigkeit nach § 60a AO vor und wurde bisher noch kein Freistellungsbescheid oder keine Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid erteilt, so darf das Ausstellungsdatum des Freistellungsbescheides („§60a AO-Bescheid“) nicht älter als drei Jahre sein.

Das verbindliche Muster für Zuwendungsbestätigungen steht als ausfüllbares Formular im Internet unter <https://www.formulare-bfinv.de> (dort: „Formulare A-Z-Gemeinnützigkeit“) zur Verfügung. Die zwei Vordruckarten unterscheiden danach, ob sie

- Mitgliedsbeiträge oder Geldspenden
oder
- Sachspenden bestätigen.

Ergänzende Hinweise und Muster im Zusammenhang mit Zuwendungsbestätigungen finden Sie auch hier: <https://bmf-esth.de> (Anhang 37)

Gibt es ein vereinfachtes Spendennachweisverfahren?

Es genügt der Bareinzahlungsbeleg oder die Buchungsbestätigung eines Kreditinstituts bzw. der Ausdruck im Online-Banking, wenn

a) die Zuwendung zur Hilfe in Katastrophenfällen auf ein Sonderkonto einer inländischen juristischen Person des öffentlichen Rechts, einer inländischen öffentlichen Dienststelle oder eines inländischen amtlich anerkannten Verbandes der freien Wohlfahrtspflege erfolgt

oder wenn

b) die Zuwendung nicht mehr als 200 Euro beträgt und an einen gemeinnützigen Verein erfolgt, sofern der steuerbegünstigte Zweck, die Bezeichnung als Spende oder

Mitgliedsbeitrag und die Angaben über die Freistellung auf einem vom Empfänger hergestellten Beleg aufgedruckt sind. Dieser Beleg ist ebenfalls aufzubewahren (§ 50 Abs. 4 EStDV).

Welche Aufbewahrungspflichten hat der Verein als Empfänger der Zuwendungen?

Die Annahme von Zuwendungen muss in der Buchführung des Vereins aufgezeichnet werden. Das Original der Zuwendungsbestätigung erhält/erhalten der/die Spender/in. Das Doppel (Kopie) ist vom Verein aufzubewahren. Bei Sachspenden und sog. Aufwandsspenden müssen sich aus den Aufzeichnungen des Vereins auch die Grundlagen des von den Spendern und von den Spenderinnen bestätigten Wertes der Spende ergeben.

Gibt es Zuwendungsbestätigungen auch in elektronischer Form?

Zuwendungsempfänger und Zuwendungsempfängerinnen, die dem Finanzamt Hamburg-Nord die Nutzung eines Verfahrens zur maschinellen Erstellung von Zuwendungsbestätigungen angezeigt haben, können maschinell erstellte Zuwendungsbestätigungen für Geldspenden und Mitgliedsbeiträge auf elektronischem Weg in Form schreibgeschützter Dokumente an die Zuwendenden übermitteln (R 10b.1 Abs. 4 EStR). Für die Berücksichtigung im Rahmen seiner Steuererklärung ist es dann unerheblich, dass die jeweiligen Spender/innen selbst die Bescheinigung ausdrucken.

Die folgenden Voraussetzungen müssen erfüllt sein:

- **die Zuwendungsbestätigungen entsprechen dem amtlich vorgeschriebenen Muster,**
- **darin ist eine Angabe über die schriftliche Mitteilung an das Finanzamt enthalten,**
- **eine rechtsverbindliche Unterschrift wird beim Druckvorgang als Faksimile eingeblendet oder diese wird in eingescannter Form verwendet,**
- **das Verfahren ist gegen unbefugten Eingriff gesichert,**
- **die Buchung der Zuwendungen in der Finanzbuchhaltung und das Erstellen der Zuwendungsbestätigungen sind miteinander verbunden und die Summen können abgestimmt werden,**

- der Aufbau und Ablauf des bei der Zuwendungsbestätigung angewandten maschinellen Verfahrens ist für die Finanzbehörden innerhalb angemessener Zeit prüfbar (analog § 145 AO); dies erfordert eine Dokumentation, die den Anforderungen der Grundsätze ordnungsmäßiger DV-gestützter Buchführungssysteme genügt.

Was bedeutet Spendenhaftung?

Der Spender oder die Spenderin darf grundsätzlich auf die Richtigkeit der Bestätigung über Spenden und Mitgliedsbeiträge vertrauen, es sei denn, die Bestätigung wurde durch unlautere Mittel oder durch falsche Angaben des Spenders oder der Spenderin erwirkt oder wissentlich oder grob fahrlässig eine falsche Bestätigung hingenommen.

Das vorsätzliche oder grob fahrlässige Ausstellen falscher Spendenbescheinigung oder die falsche Verwendung der Spende (z.B. für den wirtschaftlichen Bereich) führt zu einer Spendenhaftung auf Ebene des Vereins oder des Vorstandes. Das bedeutet, dass der Verein oder der Vorstand dem Finanzamt die entgangenen Steuern des Spenders oder der Spenderin ersetzt. Die Höhe der Steuer beträgt 30% des zugewendeten Betrages (§ 10b Absatz 4 EStG).

Steuererklärungspflichten

Wann und wie muss eine Steuererklärung für den Verein abgegeben werden?

Die Überprüfung der Gemeinnützigkeit findet regelmäßig nach Abgabe der Steuererklärungen statt.

Die Steuererklärungen (Körperschaft- und Gemeinnützigkeitserklärungen) sind grundsätzlich elektronisch, d.h. nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung zu übermitteln (z.B. über „elster“).

Zwar kann zur Vermeidung unbilliger Härten ein Verzicht auf die elektronische Übermittlung in Betracht kommen, wenn eine elektronische Abgabe für den Verein wirtschaftlich oder persönlich unzumutbar ist. Dafür muss aber plausibel und nachweisbar in einem formlosen Antrag auf Befreiung von der Pflicht zur Abgabe der Steuererklärung in elektronischer Form dargelegt werden, dass weder der Verein noch die für

ihn handelnden Personen über die erforderliche technische Ausstattung verfügen und es auch nur mit erheblichem finanziellen Aufwand möglich wäre, die für die elektronische Übermittlung erforderlichen technischen Möglichkeiten zu schaffen.

Liegt kein Härtefall vor, so kann die unterlassene elektronische Übermittlung die Festsetzung von Verspätungszuschlägen auslösen. Ein Verspätungszuschlag ist festzusetzen, wenn die Steuererklärung nicht spätestens 14 Monate nach Ablauf des Kalenderjahres elektronisch übermittelt wird, in welchem die Steuer entstanden ist. Soll die Übermittlung mit Hilfe des von der Finanzverwaltung bereit gestellten Programms „elster“ vorgenommen werden, muss dort zunächst eine Registrierung erfolgen. Diese Registrierung wird aus Sicherheitsgründen in drei Schritten durchgeführt und dauert ca. zehn Werktage. Die Registrierung ist für Sie kostenfrei. Eine Anleitung zur Registrierung sowie weitere Einzelheiten zur elektronischen Übermittlung finden Sie unter „www.elster.de“.

Bei Fragen hierzu wenden Sie gerne an die kostenfreie ELSTER-Hotline unter der Telefonnummer: 0800 52 35 055.

Die ELSTER-Hotline ist von Montag bis Freitag zwischen 7:00 Uhr und 22:00 Uhr, am Samstag, Sonntag sowie an bundeseinheitlichen Feiertagen von 10:00 Uhr bis 18:00 Uhr erreichbar.

Die Körperschaftsteuererklärung

Ein Verein, der ausschließlich gemeinnützig tätig ist und keinen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb (d.h. Einnahmen von weniger als 35.000 Euro im Jahr) unterhält, muss grundsätzlich nur alle drei Jahre eine Gemeinnützigkeitserklärung abgeben. Lediglich bei neu gegründeten Vereinen verkürzt sich diese Frist einmalig auf ein Jahr bzw. zwei Jahre. Den Termin für den nächsten Abgabetermin finden Sie in Ihrem Feststellungsbescheid (§ 60a AO).

Bitte verwenden Sie den Vordruck KSt 1 und die Anlage GEM für Ihre Angaben. Soweit nicht ausdrücklich gefordert, sind die Angaben darin nicht für jedes zu überprüfende Jahr, sondern nur für das letzte Jahr des Überprüfungszeitraums zu machen.

Die Abgabefrist läuft bis zum 31.07. des Folgejahres, z.B. für 2020 bis 31.07.2021.

Sie verlängert sich bei Beauftragung eines Steuerberaters bis Ende Februar des darauf folgenden Jahres, z.B. für 2020 also bis zum 28.02.2022.

Des Weiteren reichen Sie bitte folgende Unterlagen zeitgleich in Papierform ein:

- Jahresabschlüsse (Bilanzen mit Gewinn- und Verlustrechnungen) oder Überschussermittlungen und Kassenberichte für den Überprüfungszeitraum
- Ausführliche Geschäfts- und Tätigkeitsberichte für den Überprüfungszeitraum, aus denen hervorgeht, dass und wie der Satzungszweck im Einzelnen verwirklicht worden ist
- Protokolle über Mitgliederversammlungen
- Evtl. Aufstellung über das Vermögen zum 31.12. des letzten Überprüfungszeitraums
- Ggf. Aufstellung über die Entwicklung der Rücklagen (Erläuterung s. Gliederungspunkt „Rücklagen“)
- (Mittelverwendungsrechnung (Erläuterung s. Gliederungspunkt „Mittelverwendungsrechnung“))
- Beitragsordnungen

Ein Verein, der einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb unterhält, in dem Einnahmen einschließlich der Umsatzsteuer über 35.000 Euro erzielt werden, muss jährlich eine Körperschaftsteuererklärung abgeben. In diesem Fall ist auch eine Gewerbesteuererklärung einzureichen. Für den wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb ist außerdem eine gesonderte Gewinnermittlung einzureichen.

Ergibt die Überprüfung des Finanzamtes keine Beanstandungen, erhalten ausschließlich gemeinnützig tätige Vereine einen Freistellungsbescheid. Vereine mit einem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb erhalten einen Körperschaftsteuerbescheid mit einer Anlage, in der bestätigt wird, dass die Voraussetzungen der Gemeinnützigkeit vorliegen.

Die Umsatzsteuererklärung

Umsatzsteuerpflichtige Vereine müssen (auch ohne Aufforderung durch das Finanzamt) Umsatzsteuer-Voranmeldungen (Vordruck USt 1 A) und nach Ablauf des Kalenderjahres eine Umsatzsteuererklärung (Vordruck USt 2 A) elektronisch übermitteln.

Die Voranmeldung erfolgt grundsätzlich bis zum 10. Tag nach Ablauf jedes Kalendervierteljahres. Sie muss jedoch in folgenden Fällen monatlich übermittelt werden:

- **in den ersten beiden Jahren der Tätigkeit**
- **wenn die Umsatzsteuer für das vorangegangene Kalenderjahr mehr als 7.500 Euro betragen hat**

Genau wie bei den übrigen Steuererklärungen muss dies elektronisch erfolgen (§ 18 Abs. 1 Satz 1 UStG), z.B. über „elster“ (s.o.).

Die Abgabefrist für die Umsatzsteuer(jahres)erklärung läuft bis zum 31.7. des Folgejahres, z.B. für 2020 bis zum 31.07.2021. Sie verlängert sich bei Beauftragung eines Steuerberaters bis Ende Februar des darauf folgenden Jahres, z.B. für 2020 also bis zum 28.02.2022.

Soll die Übermittlung mit Hilfe des von der Finanzverwaltung bereit gestellten Programms „elster“ erfolgen, muss dort zunächst eine Registrierung erfolgen. Diese Registrierung erfolgt aus Sicherheitsgründen in drei Schritten und dauert ca. zehn Werktage. Die Registrierung ist kostenlos.

Eine Anleitung zur Registrierung sowie weitere Einzelheiten zur elektronischen Übermittlung finden Sie unter „www.elster.de“.

Bei Fragen hierzu wenden Sie gerne an die kostenfreie ELSTER-Hotline unter der Telefonnummer 0800 52 35 055.

Die ELSTER-Hotline ist von Montag bis Freitag zwischen 7:00 Uhr und 22:00 Uhr, am Samstag, Sonntag sowie an bundeseinheitlichen Feiertagen von 10:00 Uhr bis 18:00 Uhr erreichbar.

Die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (USt-IdNr.)

Falls der Verein am innergemeinschaftlichen Waren- und Dienstleistungsverkehr teilnehmen soll, benötigt er - neben seiner Steuernummer - eine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer. Sie wird auf Antrag vom Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) erteilt. Antragsberechtigt ist jeder Unternehmer.

Wie kann der gemeinnützige Verein eine USt-IdNr. beantragen?

Für die Beantragung einer USt-IdNr. stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

1. Antragstellung beim zuständigen Finanzamt:

Bei Gründung eines Unternehmens kann die Erteilung einer USt-IdNr. direkt beim zuständigen Finanzamt beantragt werden. Im Fragebogen zur steuerlichen Erfassung ist zu diesem Zweck ein entsprechendes Feld anzukreuzen. Dieser Antrag wird zusammen mit den erforderlichen Angaben über die Erfassung für Zwecke der Umsatzsteuer an das Bundeszentralamt für Steuern weitergeleitet.

2. Antragstellung über das Internet (www.bzst.de):

Das Antragsformular ist unter dem Link „Antrag Umsatzsteuer-Identifikationsnummer“ zu finden. Dieser Service steht täglich von 05:00 bis 23:00 Uhr zur Verfügung.

3. Schriftlicher Antrag beim Bundeszentralamt für Steuern:

Der schriftliche Antrag ist an das

Bundeszentralamt für Steuern

Dienstsitz Saarlouis; 66738 Saarlouis

Telefax: +49-(0)228-406-3801 zu richten.

Die Bekanntgabe einer neu zugeteilten oder einer bereits bestehenden, gültigen USt-IdNr. erfolgt ausschließlich auf dem Postweg und grundsätzlich an die Anschrift des jeweils betroffenen Vereines.

Ein Merkblatt zur Erteilung einer USt-IdNr. ist hier zu finden:

https://www.bzst.de/DE/Unternehmen/Identifikationsnummern/Umsatzsteuer-Identifikationsnummer/USt_IdNr/ust_idnr_node.html

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite des Bundeszentralamts für Steuern (www.bzst.de).

Zahlungen des Vereins an für ihn tätige Personen

Kann ein Verein Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen beschäftigen?

Ein gemeinnütziger Verein kann auch Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen beschäftigen.

Eine Person ist als Arbeitnehmer oder Arbeitnehmerin tätig, wenn sie gegenüber dem Verein in einem Dienstverhältnis steht und von diesem Arbeitslohn bezieht. Die Person muss gegenüber dem Verein ihre Arbeitskraft schulden, d. h., dass sie in der Betätigung ihres geschäftlichen Willens unter der Leitung des Vereins steht, in den geschäftlichen Organismus des Vereins eingebunden ist und verpflichtet ist, dessen Weisungen hinsichtlich Art, Ort und Zeit der Tätigkeit zu folgen. Hierunter fallen alle fest angestellten Personen wie z. B. Geschäftsführer und Geschäftsführerinnen, Trainer und Trainerinnen bzw. Ausbilder und Ausbilderinnen, Platzwarte, Sekretäre und Sekretärinnen, Hausmeister und Hausmeisterinnen etc.

Vereinsmitglieder und Vereinsmitgliederinnen, die lediglich an besonderen Anlässen unterstützend für den Verein tätig sind und max. einen Auslagenersatz erhalten, sind keine Arbeitnehmer oder Arbeitnehmerinnen. Das kann auch für ehrenamtlich tätige (Vorstands-) Mitglieder und -mitgliederinnen gelten, die über eine Erstattung ihrer Selbstkosten (z. B. Fahrt-, Telefon-, Portokosten etc.) hinaus keine Absicht haben, Einkünfte zu erzielen.

Welche steuerlichen Pflichten hat der Verein als Arbeitgeber?

Der Verein muss für jeden Arbeitnehmer und für jede Arbeitnehmerin ein Lohnkonto einrichten und hat in der Regel jeden Arbeitnehmer bzw. Arbeitnehmerin über die steuerliche Identifikationsnummer und das Geburtsdatum bei der Steuerverwaltung anzu-

melden und die sog. elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale (ELSTAM) für jeden Arbeitnehmer bzw. Arbeitnehmerin abzurufen (z. B. Steuerklasse, Kinderfreibeträge, Konfession).

Nach diesen Merkmalen muss der Verein bei jeder Lohn- bzw. Gehaltszahlung die Lohnsteuer, den Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer bemessen und einbehalten und für Rechnung der Arbeitnehmerin oder des Arbeitnehmer an das zuständige Finanzamt abführen.

Nach Ablauf eines jeden Lohnsteuer-Anmeldezeitraums muss der Verein spätestens 10 Tage danach eine Steuererklärung bzw. Lohnsteuervoranmeldung unter Angabe der im Anmeldezeitraum einzubehaltenden Lohnsteuer einreichen und diese an das Finanzamt abführen.

Die Lohnsteuer-Anmeldung ist nach amtlich vorgeschriebenen Datensatz durch Datenfernübertragung zu übermitteln.

Lohnsteuerzeitraum ist grundsätzlich der Kalendermonat (**Ausnahme:** das Kalendervierteljahr, wenn die abzuführende Lohnsteuer für das vorangegangene Kalenderjahr mehr als 1.080 Euro und weniger als 5.000 Euro betragen hat; das Kalenderjahr, wenn die abzuführende Lohnsteuer für das vorangegangene Jahr nicht mehr als 1.080 Euro betragen hat).

Bei geringfügig sowie kurzfristig Beschäftigten kann der Verein als Arbeitgeber statt der allgemeinen Lohnversteuerung auch die pauschale Lohnversteuerung wählen.

Bei einem geringfügigen Beschäftigungsverhältnis (sog. „450-Euro-Minijob“) hat der Verein als Arbeitgeber hinsichtlich der pauschalierten Besteuerung folgende Möglichkeiten:

1. Der Verein wendet auf den Arbeitslohn pauschaliert 2 % Lohnsteuer (einschließlich Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer) an und entrichtet diese für den Arbeitnehmer bzw. für die Arbeitnehmerin zusammen mit den pauschalen Kranken- und Rentenversicherungsbeiträgen an die Minijob-Zentrale.

2. Wenn der Verein für den betroffenen Arbeitnehmer oder der Arbeitnehmerin den Minijob bei der Krankenkasse anmelden muss (z.B. wenn der Betroffene mehrere sog. Minijobs hat), kann der Verein als Arbeitgeber die Lohnsteuer mit einem pauschalen Steuersatz von 20 % des Arbeitsentgeltes erheben zuzüglich 5,5 % Solidaritätszuschlag und ggf. 6 % Kirchensteuer der pauschalierten Lohnsteuer. Die einbehaltenen Beträge sind an das für den Verein zuständige Finanzamt abzuführen.
3. Liegt dagegen eine sog. kurzfristige Beschäftigung vor (der Arbeitnehmer bzw. Arbeitnehmerin wird nur gelegentlich beschäftigt, nicht über mehr als 18 zusammenhängende Tage, der durchschnittliche Stundenlohn beträgt nicht mehr als 12 Euro und der durchschnittliche Tageslohn nicht mehr als 72 Euro), kann der Verein als Arbeitgeber den Arbeitslohn mit 25 % pauschal versteuern zuzüglich 5,5 % Solidaritätszuschlag und ggf. 6 % Kirchensteuer auf die pauschalierte Lohnsteuer.

Kann ein Verein auch selbständig Tätige beschäftigen?

Ein gemeinnütziger Verein kann auch selbständig Tätige beschäftigen.

Selbständig für den Verein Tätige stehen in keinem Dienstverhältnis zum Verein und sind daher nicht Arbeitnehmer oder Arbeitnehmerin. Diese sind vielmehr hinsichtlich Art, Ort und Zeit der Tätigkeit frei und nicht in einen festen Organismus des Vereins eingebunden. Sie werden auf eigene Rechnung tätig und müssen ihren steuerlichen Pflichten selbst nachkommen.

Was ist eine Übungsleiterpauschale?

Viele Vereine werden durch das Mitwirken sog. Übungsleiter bzw. Übungsleiterinnen unterstützt, die nebenberuflich für den Verein tätig sind. Darunter fallen z. B. Tätigkeiten als Trainer bzw. Trainerin, Obmann bzw. Obfrau, Chorleiter oder Chorleiterin, Dozent oder Dozentin. Die Tätigkeit als „Übungsleiter“ oder „Übungsleiterin“ kennzeichnet die Zusammenarbeit mit anderen Menschen und das pädagogische Einwirken durch den persönlichen Kontakt. Ob die Übungsleiter bzw. Übungsleiterinnen in einem unselb-

ständigen Dienstverhältnis zum Verein stehen oder selbständig tätig sind, ist nach den allgemeinen Abgrenzungskriterien zu bestimmen.

Als Grundregel gilt, dass bei einer Übungsleitertätigkeit von wöchentlich bis zu sechs Stunden nicht von einer Eingliederung in den Verein auszugehen und damit kein Dienstverhältnis anzunehmen ist. Dies gilt auch für Personen, die über keinen „Hauptberuf“ verfügen wie beispielsweise Hausfrauen bzw. Hausmänner, Studenten und Studentinnen, Schüler bzw. Schülerinnen, Rentner bzw. Rentnerinnen.

Es können auch mehrere nebenberufliche Tätigkeiten ausgeübt werden, sowohl im gleichen als auch in einem anderen gemeinnützigen Verein.

Der Steuerfreibetrag aus einer solchen nebenberuflichen Tätigkeit beträgt 2.400 Euro pro Kalenderjahr.

Hinweis: Die Steuerbefreiung gilt nicht, wenn die Tätigkeit in einem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb (z. B. in einer Vereinsgaststätte) oder im Bereich der sog. Vermögensverwaltung eines gemeinnützigen Vereines ausgeübt wird.

Was ist eine Ehrenamtspauschale?

Bei der Ehrenamtspauschale handelt es sich wie bei der Übungsleiterpauschale um eine pauschalisierte Aufwandsentschädigung. Der Steuerfreibetrag beträgt 720 Euro pro Jahr für Tätigkeiten mit einem mildtätigen, gemeinnützigen und kirchlichen Zweck. Im Gegensatz zu einer Tätigkeit als „Übungsleiter“ oder „Übungsleiterin“ eine Zusammenarbeit mit anderen Menschen und ein pädagogisches Einwirken durch den persönlichen Kontakt nicht erforderlich.

Welche Anforderungen muss ein gemeinnütziger Verein erfüllen, um dauerhaft gemeinnützig zu sein?

Ein gemeinnütziger Verein muss seinen satzungsmäßigen Zwecken nachgehen und die Mittel, die er einnimmt, hierfür zeitnah ausgeben.

Mittel sind insbesondere Spenden, Mitgliedsbeiträge, Zuschüsse, aber auch der Überschuss aus der Vermögensverwaltung und die Gewinne aus Zweckbetrieben und wirt-

schaftlichen Geschäftsbetreiben. Eine zeitnahe Mittelverwendung liegt vor, wenn die Mittel bereits im Jahr der Einnahme wieder ausgegeben werden oder spätestens bis zum Ende des zweiten Kalenderjahres nach der Vereinnahmung. Eine Ausnahme von dieser zeitlichen Verwendungspflicht besteht in der Bildung von Rücklagen, die jedoch nur unter bestimmten Bedingungen zulässig sind (s. Gliederungspunkt „Rücklagen“).

Der Nachweis dieser Voraussetzung erfolgt über eine Mittelverwendungsrechnung (s. unter Gliederungspunkt „Mittelverwendungsrechnung“) sowie eine Übersicht über die Entwicklung der Rücklagen.

Besonders wichtig ist, dass die tatsächliche Geschäftsführung des Vereins ausschließlich auf die Erfüllung der satzungsmäßigen gemeinnützigen Zwecke gerichtet ist, und zwar unmittelbar und selbstlos.

Die Erfüllung der gemeinnützigen Zwecke unmittelbar zu verfolgen bedeutet, dass der Verein die Zweckverwirklichung grundsätzlich selbst vornehmen muss, es sei denn, er bedient sich einer „Hilfsperson“, die weisungsgebunden ist.

Beispiel: Ein Verein, der den Zweck der Bildung fördert, beauftragt mit der Durchführung von Bildungsmaßnahmen einen Seminaranbieter. Das Wirken der Hilfsperson muss dabei wie das eigene Wirken des Vereins anzusehen sein.

Die selbstlose Erfüllung der Satzungszwecke bedeutet, dass der Verein niemanden, insbesondere keine Mitglieder und Mitgliederinnen, außerhalb des Satzungszwecks begünstigen darf. Z.B. müssen die Verwaltungskosten angemessen sein, d.h. die notwendigen Ausgaben für die Mitgliederverwaltung oder einer Geschäftsstelle einschließlich der Kosten für Spendenwerbung müssen ein marktübliches Niveau haben und in einem angemessenen Verhältnis zu den Einnahmen stehen.

Wirtschaftliche Geschäftsbetriebe dürfen unterhalten werden, solange sie nicht als Selbstzweck betrieben werden und geeignet und bestimmt sind, die für die ideelle Sphäre des Vereins benötigten Mittel zu erwirtschaften.

Hinweis: Die Prüfung, ob die Voraussetzungen für die Gemeinnützigkeit tatsächlich vorlagen, erfolgt durch das Finanzamt anhand der tatsächlichen Geschäftsführung des Vereins; so werden u. a. auch die vorgelegten Tätigkeitsberichte sowie die Ein- und Ausgabenaufzeichnungen überprüft.

Der Verlust der Gemeinnützigkeit

Was sind die Folgen einer Aberkennung der Gemeinnützigkeit?

Ein Verstoß gegen die Bestimmungen des Gemeinnützigkeitsrechts kann im schlimmsten Fall die Aberkennung der Gemeinnützigkeit zur Folge haben. Diese erfolgt dann in der Regel für den Zeitraum des Verstoßes. In besonders schwerwiegenden Fällen kann auch eine bis zu 10 Jahre rückwirkende Aberkennung in Betracht kommen.

Insbesondere kann die fehlende oder nicht vollständige Abgabe der Steuererklärung, wie z.B. fehlende Tätigkeitsberichte o.ä., zur Aberkennung der Gemeinnützigkeit führen.

In der Folge dürfen keine Zuwendungsbestätigungen für Spenden und Mitgliedsbeiträge, die nach der Aberkennung der Gemeinnützigkeit noch eingenommen werden, ausgestellt werden.

Die Einnahmen aus dem Zweckbetrieb und aus der Vermögensverwaltung werden besteuert (Körperschaft- und Gewerbesteuer). Der Umsatzsteuersatz beträgt an Stelle von 7 % dann 19 %.

Die Besteuerungsfreigrenze für wirtschaftliche Geschäftsbetriebe in Höhe von 35.000 Euro entfällt.

Außerdem werden vom Finanzamt die Voraussetzungen einer Spendenhaftung geprüft, d.h. ob

- vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung ausstellt
- oder veranlasst worden ist, dass die Spenden und Mitgliedsbeiträge zu einem nicht in der Zuwendungsbestätigung angegebenen Zweck verwendet wurden.

Das bei der Aberkennung der Gemeinnützigkeit vorhandene Vereinsvermögen muss gemäß der satzungsmäßigen Auflösungsbestimmung verwendet werden (Grundsatz der Vermögensbindung).

Die satzungsmäßige Verwendung muss dem Finanzamt nachgewiesen werden.

Erfüllt der Verein seine in der Satzung festgelegte Vorgabe nicht, droht eine rückwirkende Besteuerung der Einnahmen von bis zu 10 Jahren.

Was sind die Folgen einer Auflösung des Vereins?

Wenn der Verein aufgelöst wird, so erfolgt in der Regel die Abwicklung oder Liquidation.

Informationen zur zivilrechtlichen Auflösung und Abwicklung finden Sie in der Broschüre „Leitfaden zum Vereinsrecht“ des Bundesministeriums der Justiz; zu beziehen über den Publikationsversand der Bundesregierung, Postfach 48 10 09, 18132 Rostock.

Die Auflösung des Vereins teilen Sie bitte dem Finanzamt so schnell wie möglich mit, damit das Finanzamt den Liquidatoren und Liquidatorinnen mitteilen kann, welche Unterlagen noch einzureichen sind (z.B. der Auflösungsbeschluss, Steuererklärungen, Einnahmen-Ausgabenrechnungen und Tätigkeitsberichte).

Ab dem Zeitpunkt der Auflösung darf der Verein keine Zuwendungsbestätigungen für noch erhaltene Spenden und Mitgliedsbeiträge ausstellen. Der Auflösungszeitpunkt beginnt bei einem eingetragenen Verein (e.V.) mit der Eintragung der Auflösung in das Vereinsregister. Bei nicht rechtsfähigen Vereinen beginnt er mit dem Beschluss der Mitgliederversammlung.

Der Verein muss das vorhandene Vereinsvermögen „zu Geld machen“, Forderungen eintreiben und Gläubiger bezahlen. Wenn hierbei ein Überschuss verbleibt, so ist er als Restvermögen an einen anderen steuerbegünstigten Verein, eine andere steuerbegünstigte Stiftung oder gGmbH oder den Staat zu übertragen. Dabei kommt es darauf an, welche Regelung zur Vermögensübertragung in der Satzung enthalten ist. Ist eine Empfängerin oder ein Empfänger (Vermögensbegünstigte/r) in der Satzung schon namentlich genannt, so ist das Vermögen an diese/n zu übertragen.

Ist hingegen in der Satzung nur ein steuerbegünstigter Zweck genannt, so muss in der Auflösungsversammlung eine Empfängerin oder ein Empfänger bestimmt werden, die/der diesen Zweck verfolgt.

Rücklagen

Wie und wozu werden Rücklagen gebildet?

Rücklagen dienen dazu, Mittel anzusparen. Sie sind eine Ausnahme von der zeitnahen Mittelverwendung. (s. Gliederungspunkt „Anforderungen an gemeinnützige Vereine“) Diese Entscheidung wird durch einen entsprechenden Beschluss der Mitgliederversammlung getroffen.

Im Rahmen der Steuererklärung müssen die Voraussetzungen für die Bildung einer Rücklage durch eine genaue Begründung im Einzelnen dargelegt und in einer gesonderten Nebenrechnung so ausgewiesen werden, dass eine Kontrolle jederzeit und ohne besonderen Aufwand möglich ist (s. AEAO Nr. 14 zu § 62 Abs. 2 AO).

Wichtig ist, dass die Entwicklung der Rücklagen in ihrer Kontinuität erkennbar wird, insbesondere also auch die eventuelle Auflösung.

Außerdem setzt die Bildung von Rücklagen voraus, dass entsprechende zeitnah zu verwendende Mittel am Jahresende überhaupt vorhanden sind.

Es gibt folgende Rücklagen:

1.) Zweckgebundene Rücklage (§ 62 Abs. 1 Nr. 1 AO)

Zweckgebundene Rücklagen können aa) Projektrücklagen oder bb) Betriebsmittelrücklagen sein.

aa) Projektrücklagen

Projektrücklagen sind z.B. Rücklagen für Investitionen, Förderrücklagen oder Instandhaltungen. Sie bleiben bestehen, bis das Projekt verwirklicht worden ist.

Allerdings muss der Verein glaubhaft machen, dass er das Projekt realisieren kann. Das heißt, die Durchführung muss bei den finanziellen Verhältnissen des Vereins in angemessener Zeit möglich sein (Bundesfinanzhof, Urteil vom 23.7.2003, BStBl II 2003, S. 930).

Wenn der Verein die Investition doch nicht tätigt oder die Investition erheblich geringere Mittel erfordert als geplant, muss er die entsprechende Rücklage sofort auflösen. Die frei gewordenen Mittel sind zeitnah, also innerhalb der folgenden zwei Kalenderjahre, für die satzungsmäßigen Zwecke (ideeller Bereich oder Zweckbetrieb) zu verwenden.

bb) Betriebsmittelrücklage

Betriebsmittelrücklagen können z. B. für Löhne, Gehälter, Mieten oder ähnliche wiederkehrende Ausgaben, also für die laufenden Verpflichtungen gegenüber Dritten gebildet werden, um einen drohenden Liquiditätsengpass zu vermeiden. Der angemessene Zeitraum richtet sich danach, in welchem Maß bzw. in welcher Höhe der Verein mit regelmäßigen Einnahmen rechnen kann oder diese möglicherweise unsicher sind, weil es sich z.B. um unregelmäßige Spendeneinnahmen handelt.

Bestehen die Einnahmen zu einem großen Teil aus Spenden, kann ein zwei- bis dreimonatiger Betrag der regelmäßigen laufenden Kosten als Betriebsmittelrücklage gerechtfertigt sein. Der maximale Zeitraum beträgt ein Jahr.

2.) Wiederbeschaffungsrücklage (§ 62 Abs. 1 Nr. 2 AO)

Eine Wiederbeschaffungsrücklage (oder Rücklage für Ersatzinvestition) darf in dem Umfang aufgebaut werden, in dem das zu ersetzende Wirtschaftsgut abgeschrieben wird. Reicht die Rücklage für die Anschaffung oder Herstellung des Ersatzwirtschaftsguts nicht aus, kann der Verein zeitnah zu verwendende Mittel des laufenden Jahres heranziehen.

Das zu ersetzende Wirtschaftsgut muss für die Verwirklichung der satzungsmäßigen Zwecke eingesetzt sein.

3.) Freie Rücklage (§ 62 Abs. 1 Nr. 3 AO)

Nach Maßgabe dieser Vorschrift können Mittel dauerhaft zurückgelegt werden, ohne einen konkreten Zweck zu benennen. Diese Mittel können zu satzungsmäßigen Zwecken eingesetzt werden oder dauerhaft das Vermögen des Vereins stärken.

Berechnung:

Einzustellen ist maximal $\frac{1}{3}$ des Überschusses aus der Vermögensverwaltung (Zinsen, Dividenden, Mieterträge o.ä.) pro Jahr.

- Gibt es tatsächlich keinen Überschuss, sondern einen Verlust, ist dieser vorzutragen und mit den Überschüssen der Folgejahre zunächst zu verrechnen, bevor die neue Bemessungsgrundlage feststeht.
- Werden Wirtschaftsgüter, die dauerhaft im Rahmen der Vermögensverwaltung gehalten werden dürfen, veräußert, sind die daraus folgenden Umschichtungsgewinne oder -verluste nicht in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen.
- Vermögenserträge aus Mitteln, die bereits zu bestehenden Projektrücklagen gehören, sind nicht in die Berechnungsgrundlage einzubeziehen.

Zusätzlich können maximal 10 % der nach § 55 Abs. 1 Nr. 5 AO zeitnah zu verwendenden Mittel (Spenden, Mitgliedsbeiträge, Überschüsse aus Zweckbetrieben und steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben) als freie Rücklage eingestellt werden.

- Wird der zulässige Höchstbetrag in einem Jahr mangels tatsächlich vorhandener Mittel nicht ausgeschöpft, erlaubt § 62 Abs. 1 Nr. 3 Satz 2 AO eine Nachholung innerhalb der auf den Mittelwerb folgenden zwei Jahre.

Die Mittelverwendungsrechnung

Was ist eine Mittelverwendungsrechnung?

Der Verein muss durch die Aufzeichnung seiner Einnahmen und Ausgaben nachweisen, dass seine Geschäftsführung - einschließlich der Verwendung seiner Mittel - ordnungsgemäß ist. Soweit die Mittel nicht schon im Jahr der Einnahmen verwendet oder zulässigerweise Rücklagen zugeführt werden, ist ihre zeitnahe Verwendung nachzuweisen. Hierfür ist grundsätzlich eine Nebenrechnung vorzunehmen (Mittelverwendungsrechnung).

Der Verein muss hierzu am Ende eines Jahres feststellen, welche zeitnah einzusetzenden Mittel noch vorhanden sind und aus welchem Jahr ein eventueller Mittelverwendungsrückstand stammt.

Ob ein Rückstand vorhanden ist, lässt sich ermitteln, indem von den vorhandenen Vermögenswerten (Aktiva) die bereits gebildeten Rücklagen, das nicht der Verwendungspflicht unterliegende Vermögen, die im Gemeinnützigkeitsbereich getätigten Investitionen und die für den Gemeinnützigkeitsbereich eingegangenen Verbindlichkeiten abzieht:

Vermögenswerte

- Verbindlichkeiten im gemeinnützigen Bereich
- Rücklagen (aus alten Jahren plus jetzigem Jahr)
- zulässiges Vermögen (Ausstattungskapital, Zuwendungen in das Vermögen, Zuführung aus freier Rücklage)
- Investitionen im gemeinnützigen Bereich (ideeller Bereich und Zweckbetrieb)

= Mittelverwendungsrückstand / Mittelverwendungsüberhang

Wenn dieser Betrag positiv ist, besteht ein Mittelverwendungsrückstand, der durch möglichst baldige satzungsgemäße Ausgaben zu beseitigen ist.

Sponsoring

Wann liegt Sponsoring vor und wie ist es steuerlich zu behandeln?

Sponsoring liegt vor, wenn ein Unternehmen einen gemeinnützigen Verein in Form von Geld oder geldwerten Vorteilen unterstützt mit dem Ziel, sein Unternehmensimage in der Öffentlichkeit zu stärken und damit letztlich seine Umsätze zu steigern.

Die Frage, ob die Sponsoringerträge beim Verein dem steuerpflichtigen oder dem steuerfreien Bereich zuzurechnen sind oder ob Zuwendungsbestätigungen ausgestellt werden dürfen, kann nicht pauschal beantwortet werden. Es kommt auf die jeweiligen Sachverhalts- bzw. Vertragsgestaltungen an. Einen Überblick bietet der sog. Sponsoringerlass vom 18.2.1998 (BStBl I 1998, S. 212).

Anlage 1

Mustersatzung

Nachfolgend finden Sie den Text der Mustersatzung, der seit 01.01.2009 verbindlich bestimmte Festlegungen vorgibt, die wörtlich zu übernehmen sind. Weitere Ausführungen bzw. Festlegungen sind nicht schädlich, wenn sie den Bestimmungen des Gemeinnützigkeitsrechts nicht zuwiderlaufen.

Ausführungen zu wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben dürfen in der Satzung nicht vorkommen.

Mustersatzung für Vereine, Stiftungen, Betriebe gewerblicher Art von juristischen Personen des öffentlichen Rechts, geistliche Genossenschaften und Kapitalgesellschaften (nur aus steuerlichen Gründen notwendige Bestimmungen)

§ 1

Der - Die - ... (Körperschaft) mit Sitz in ... verfolgt ausschließlich und unmittelbar - gemeinnützige - mildtätige - kirchliche - Zwecke (nicht verfolgte Zwecke streichen) im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck der Körperschaft ist ... (z. B. die Förderung von Wissenschaft und Forschung, Jugend- und Altenhilfe, Erziehung, Volks- und Berufsbildung, Kunst und Kultur, Landschaftspflege, Umweltschutz, des öffentlichen Gesundheitswesens, des Sports, Unterstützung hilfsbedürftiger Personen).

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch ... (z. B. Durchführung wissenschaftlicher Veranstaltungen und Forschungsvorhaben, Vergabe von Forschungsaufträgen, Unterhaltung einer Schule, einer Erziehungsberatungsstelle, Pflege von Kunstsammlungen, Pflege des Liedgutes und des Chorgesanges, Errichtung von Naturschutzgebieten, Unterhaltung eines Kindergartens, Kinder-, Jugendheimes, Unterhaltung eines Altenheimes, eines Erholungsheimes, Bekämpfung des Drogenmissbrauchs, des Lärms, Förderung sportlicher Übungen und Leistungen).

§ 2

Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

§ 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft

an - den - die - das - ... (Bezeichnung einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft), - der - die - das - es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

oder

an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für ... (Angabe eines bestimmten gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecks, z. B. Förderung von Wissenschaft und Forschung, Erziehung, Volks- und Berufsbildung, der Unterstützung von Personen, die im Sinne von § 53 der Abgabenordnung wegen ... bedürftig sind, Unterhaltung des Gotteshauses in ...).

Bei Kapitalgesellschaften sind folgende ergänzende Bestimmungen in die Satzung aufzunehmen:

§ 3 Abs. 1 Satz 2:

"Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft erhalten."

§ 3 Abs. 2:

"Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück."

§ 5:

"Bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, ...".

§ 3 Abs. 2 und der Satzteil "soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Sacheinlagen übersteigt," in § 5 sind nur erforderlich, wenn die Satzung einen Anspruch auf Rückgewähr von Vermögen einräumt.

Anlage 2

Muster einer Einnahmen-Ausgaben-Rechnung

A. Ideeller Tätigkeitsbereich

Einnahmen		
Beitrageinnahmen	 €	
Spenden, staatliche Zuschüsse u.ä.	 €	
Summe Einnahmen		 €
Ausgaben		
Beiträge an Verbände	 €	
Versicherungen/Abgaben	 €	
Löhne/Gehälter	 €	
sonstige Ausgaben ideeller Bereich	 €	
Summe Ausgaben		-..... €
Überschuss / Verlust ideeller Bereich		<u>..... €</u>

B. Vermögensverwaltung

Einnahmen		
Zinsen und sonstige Kapitalerträge	 €	
Miet- und Pachteinnahmen	 €	
sonstige Erlöse	 €	
Summe Einnahmen		 €
Ausgaben		
Bankspesen	 €	
sonst. Werbungskosten Kapitalvermögen	 €	
Heizung, Strom, Wasser, usw.	 €	
Abschreibungen	 €	
Summe Ausgaben		-..... €
Überschuss / Verlust Vermögensverwaltung		<u>..... €</u>

C. Zweckbetriebe1. Sportliche Veranstaltungen
(soweit nicht unter D. zu erfassen)

Einnahmen		
Eintrittsgelder		
Start- und Nenngelder	 €	
Sportunterricht	 €	
sonstige Einnahmen	 €	
Summe Einnahmen		 €
Ausgaben		
Sportgeräte	 €	
Schiedsrichter, Linienrichter	 €	
Kassen-, Ordnungs- und Sanitätsdienst,	 €	
Werbeaufwand, Verbandsabgaben, Reisekosten	 €	
Kosten für Trainer, Masseure	 €	
Beschaffung und Instandhaltung von Sportmaterial	 €	
Kosten anderer Sportabteilungen	 €	

Verwaltungskosten u.a.	 €	
Summe Ausgaben		-..... €
Gewinn / Verlust		 €

2. Kulturelle Einrichtungen und kulturelle Veranstaltungen

Einnahmen		
Eintrittsgelder	 €	
sonstige Einnahmen	 €	
summe Einnahmen		 €
Ausgaben		
Saalmiete	 €	
Künstler	 €	
Musik.	 €	
Versicherungen/Abgaben	 €	
sonstige Ausgaben	 €	
Summe Ausgaben		-..... €
Gewinn / Verlust		 €

D. Steuerpflichtige wirtschaftliche Geschäftsbetriebe

1. Selbstbewirtschaftete Vereinsgaststätte

Einnahmen		
Erlöse Speisen	 €	
Erlöse Getränke	 €	
sonstige Einnahmen	 €	
Summe Einnahmen		 €
Ausgaben		
Wareneinkauf	 €	
Löhne und Gehälter	 €	
Heizung, Strom, Wasser	 €	
Betriebssteuern	 €	
Reinigung	 €	
Telefon/Porto	 €	
Büromaterial	 €	
Miete und Pacht	 €	
Schuldzinsen	 €	
Reparaturen	 €	
Abschreibungen	 €	
Geringwertige Anlagegüter	 €	
sonstige Ausgaben	 €	
Summe Ausgaben		-..... €
Gewinn / Verlust		 €

2. gesellige Veranstaltungen

Einnahmen		
Eintrittsgelder	 €	
Speisen- und Getränkeverkauf	 €	
Inserate	 €	
sonst. Einnahmen	 €	
Summe Einnahmen		 €

Ausgaben		
Wareneinkauf	 €	
Musik	 €	
sonstige Ausgaben	 €	
Summe Ausgaben		<u>-..... €</u>
Gewinn / Verlust		<u>..... €</u>

Anlage 3

Weitergehende Informationen und Broschüren zur steuerlichen Gemeinnützigkeit

Es empfiehlt sich bei weitergehendem Interesse auch der Besuch der Internetseiten anderer Bundesländer, z.B.

- Landesamt für Steuern Niedersachsen
- Hessisches Ministerium der Finanzen
- Finanzministerium des Landes Schleswig-Holstein
- Finanzministerium Mecklenburg-Vorpommern
- Finanzministerium des Landes Nordrhein-Westfalen